



Cajus J. Caesar

Mitglied des Deutschen Bundestages
Abgeordneter für Lippe

Aktiver Schutz für Kinder und Jugendliche - Bundeskinderschutzgesetz

Der Deutsche Bundestag hat am 27. Oktober 2011 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) ohne Gegenstimmen beschlossen. Diese breite Zustimmung zeigt, dass wir mit dem Bundeskinderschutzgesetz einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zu einem deutlich wirkungsvolleren und umfassenderen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung und Misshandlung erreicht haben.

Dies unterstrichen auch die Sachverständigen bei der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestags am 26. September 2011. In außergewöhnlicher Übereinstimmung haben sie den Gesetzentwurf als richtig und wichtig im Hinblick auf eine deutliche Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland bewertet.

Die breite Zustimmung konnte auch dadurch erlangt werden, dass die Fachwelt in die Entwicklung des Gesetzentwurfs aktiv einbezogen wurde. Das Gesetz basiert auf einem intensiven Austausch, in den Bundesministerin Dr. Kristina Schröder vor eineinhalb Jahren mit Fachleuten aus der Praxis und Wissenschaft, aus Ländern, Kommunen und Verbänden eingetreten ist. Überdies greift das Gesetz wichtige Ergebnisse der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ auf.

Das neue Bundeskinderschutzgesetz steht für einen aktiven und wirksamen Kinderschutz. Es bringt Prävention und Intervention gleichermaßen voran und stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen unserer Kinder engagieren – angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht. Es stärkt aber vor allem auch – und das ist mir besonders wichtig – die Kinder selbst und ihre Handlungsrechte.



Cajus J. Caesar

Mitglied des Deutschen Bundestages
Abgeordneter für Lippe

Zentrale Regelungsbereiche des Gesetzentwurfs:

- **Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke im Kinderschutz**

Das Gesetz schafft die rechtliche Grundlage dafür, leicht zugängliche Hilfsangebote für Familien vor und nach der Geburt und in den ersten Lebensjahren des Kindes flächendeckend und auf einem hohen Niveau einzuführen bzw. zu verstetigen. Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz – wie Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen und Polizei – werden in einem Kooperationsnetzwerk zusammengeführt.

- **Stärkung des Einsatzes von Familienhebammen**

Das Bundesfamilienministerium wird mit einer Bundesinitiative ab 2012 vier Jahre lang jährlich 30 Millionen Euro für den Aus- und Aufbau der Arbeit von Familienhebammen zur Verfügung stellen. Über eine Verstetigung des Programms wird der Bund im dritten Jahr der Initiative mit Ländern und Kommunen Gespräche führen.

- **Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe**

Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Bei Ehrenamtlichen vereinbaren öffentliche und freie Träger, für welche Tätigkeiten dies aufgrund der Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nötig ist.

- **Befugnisnorm für Berufsheimnisträger zur Informationsweitergabe an das Jugendamt**

Häufig ist eine Kindesgefährdung für Ärzte oder andere so genannte Berufsheimnisträger als erste erkennbar. Das Gesetz bietet erstmals eine klare Regelung, die einerseits die Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient schützt, andererseits aber auch die Weitergabe wichtiger Informationen an das Jugendamt ermöglicht.

- **Regelung zum Hausbesuch**

Der Hausbesuch soll zur Pflicht werden – allerdings nur dann, wenn er nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist und der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird.



Cajus J. Caesar

Mitglied des Deutschen Bundestages
Abgeordneter für Lippe

- **Verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe**

Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung wird künftig in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe zur Pflicht. Dabei geht es insbesondere um die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Ausdrücklich wird an bereits bestehende kommunale Qualitätsentwicklungen angeknüpft.

Wir appellieren an das Verantwortungsbewusstsein der Länder und erwarten auch im Bundesrat eine breite Zustimmung zu diesem wichtigen Gesetz. Fachlich sind sich alle einig, dass wir mit dem Bundeskinderschutzgesetz eine neue Qualität im Kinderschutz erreichen. Dass es im Bundestag keine Gegenstimmen gegeben hat, zeigt dies eindrucksvoll.

Allen Beteiligten war bereits zu Beginn der Diskussion um ein Bundeskinderschutzgesetz klar, dass es keinen Kinderschutz zum Nulltarif gibt. Wer Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung und Misshandlung wirksam schützen will, muss sich dafür auch finanziell engagieren. Bund, Länder und Gemeinden sind hier gemeinsam in der Pflicht. Dem Bund ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gestattet, bei der Umsetzung des SGB VIII und anderer gesetzlicher Vorgaben im Bereich der öffentlichen Fürsorge dauerhafte Finanzierungsaufgaben zu übernehmen, auch wenn er hier die Gesetzgebungskompetenz hat. Gleichwohl übernimmt der Bund im Rahmen seiner Kompetenzen maßgeblich Verantwortung, indem er sich mit dem Gesetz zur Unterstützung des Einsatzes von Familienhebammen in Höhe von insgesamt 120 Millionen Euro verpflichtet.

Die Nachhaltigkeit dieser Bundesinitiative wird durch den vom Deutschen Bundestag beschlossenen Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen „Wirksamer Kinderschutz durch bessere Prävention: Netzwerke Früher Hilfen ausbauen – Familienhebammen nachhaltig stärken“ sichergestellt. Der Antrag gibt eine weiterführende Perspektive im Sinne einer Verstetigung über das Jahr 2015 hinaus vor, indem er einen Zwischenbericht nach zwei Jahren und für das dritte Jahr der Initiative Gespräche zwischen Bund, Ländern und Kommunen über die Nachhaltigkeit und die notwendigen Änderungen der Bundesinitiative vorsieht. Mit dieser Formulierung ist der Deutsche Bundestag an die Grenze des verfassungsrechtlich Möglichen gegangen, um die langfristige Perspektive der Bundesinitiative für Familienhebammen zu sichern.



Cajus J. Caesar

Mitglied des Deutschen Bundestages
Abgeordneter für Lippe

Auch im Hinblick auf die Regelungen zur Qualitätsentwicklung im Bundeskinderschutzgesetz sind wir auf die Länder zugegangen. Um der Konnexitätsproblematik Rechnung zu tragen, haben wir noch einmal nachgebessert und klar zum Ausdruck gebracht, dass die Verpflichtung zu einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe an von öffentlichen und freien Trägern bereits entwickelte und angewandte Grundsätze und Instrumente der Qualitätsentwicklung und -sicherung anknüpft.

Zentralen Anliegen der Länder haben wir damit Rechnung getragen. Eine Blockade des Gesetzes im Bundesrat würde nach den vielfältigen und intensiven Diskussionen mit allen Beteiligten jetzt nur noch aus parteipolitischem Kalkül erfolgen. Dies wäre unverantwortlich, weil dadurch dringend notwendige Verbesserungen zum Schutz unserer Kinder und Jugendlichen verzögert und verschleppt würden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Cajus Caesar